



1 Präs. 1631-910/12b

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensgesetzbuch,
das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Verbraucherkreditgesetz
geändert werden (Zahlungsverzugsgesetz - ZVG)**

1. Die vorgeschlagene Regelung dient nicht nur der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, die die frühere Zahlungsverzugsrichtlinie aus dem Jahr 2000 ersetzt hat; weiters wird auf das EuGH-Urteil vom 3.4.2008, C-306/06, 01051 Telecom/Deutsche Telekom, Slg 2008, I-1923, über die Rechtzeitigkeit von Zahlungseingängen im bargeldlosen Überweisungsverkehr Bedacht genommen.

Gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Ministerialentwurf enthält überaus eingehende Erläuterungen, die in hervorragender Weise nicht nur die Beweggründe und den Inhalt der vorgeschlagenen Regelungen darlegen, sondern auch alternative Gesetzesformulierungen (zu § 456 UGB und zu § 49a ASG) enthalten.

Die am 23.2.2011 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte neue Zahlungsverzugsrichtlinie muss bis zum 16.3.2013 umgesetzt werden. Das Bundesministerium für Justiz hat in diesem Fall eine angemessene Frist zur Begutachtung eingeräumt. Nach dem Ende der Begutachtungsfrist am 20.4.2012 bleibt ausreichend Zeit, auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens Rücksicht zu nehmen.

2.1. Der Entwurf weist keine vom Obersten Gerichtshof aufzuzeigende Fehler oder Mängel auf. Dass über die Umsetzung der neuen Zahlungsverzugsrichtlinie hinaus die Gelegenheit wahrgenommen wurde, Fragen der Geldschuld in umfassenderer Weise zu regeln, ist zu begrüßen.

2.2. Die Schaffung einer neuen Zentralnorm für die Geldschuld im allgemeinen Vertragsrecht (§ 907a ABGB) ist sachgerecht und trägt zur Klarheit bei. Insbesondere ist die vorgesehene gesetzliche Regelung der Rechtzeitigkeit von Zahlungen im bargeldlosen Überweisungsverkehr - ganz allgemein für alle Rechtsverhältnisse, bei denen ein Teil eine Geldzahlung schuldet - zweckmäßig.

Vorgesehen ist, dass auch bei der Geldschuld der Erfüllungsort der Wohnsitz oder die Niederlassung des Schuldners ist (§ 907a Abs 1, 905 Abs 1 ABGB) und dass es sich bei der Geldschuld grundsätzlich - bei der primären Erfüllungsart der Barzahlung - um eine Holschuld des

Gläubigers handelt.

Dies erscheint schon deshalb sachgerecht, weil damit nicht gewünschte Auswirkungen auf die internationale Zuständigkeit (Wahlgerichtsstand des Erfüllungsorts nach Art 5 Nr. 1 lit a EuGVVO) vermieden werden (vgl dazu G. Neumayer in Zak 2010/37, 31 [32 f] mwN). Die jüngst von Aichberger-Beig in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 905 Rz 84 de lege ferenda gebrauchten Argumente würden aber durchaus auch die von ihr vorgeschlagene Ausgestaltung der Geldschuld bei Banküberweisung als Bringschuld rechtfertigen (s hierzu bereits Dullinger in FS Koziol [2010] 97 und Aspöck in eolex 2008, 783; zur Erfüllung bei der Buchgeldzahlung eingehend P. Bydlinski in FS Posch [2011] 109).

2.3. Die Schaffung eines neuen Achten Abschnitts des Vierten Buchs des UGB mit der Abschnittsüberschrift „Zahlungsverzug“, der gemäß § 455 UGB für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern sowie für Rechtsgeschäfte zwischen einem Unternehmer und einem öffentlichen Auftraggeber iSd § 3 Abs 1 und des § 164 BVergG 2006 gelten soll, ist systematisch zutreffend und bewirkt eine Klarstellung.

2.4. Die in § 456 UGB vorgesehene Beschränkung der gesetzlichen Verzugszinsen bei diesen Geschäften auf die Fälle des subjektiven Verzugs ist in Anbetracht der von der Richtlinie vorgegebenen Höhe sachgerecht; trifft den Schuldner kein Verschulden am Zahlungsverzug, so hat er gemäß § 1000 ABGB nur Zinsen in Höhe von 4 % p.a. zu bezahlen.

2.5. Die im Ministerialentwurf zur Diskussion gestellten Referenzwerte für die Berechnung der Verzugszinsen sind in allen Varianten klar formuliert und für die Praxis umsetzbar. Das Argument der Kontinuität spricht eher für die Beibehaltung des Basiszinssatzes als Referenzwert, dessen Koppelung an den von der EZB auf ihre Hauptrefinanzierungsoperation angewendeten Zinssatz als Grundlage zur Feststellung von Veränderungen des Basiszinssatzes in § 1 der VO BGBl II Nr 27/1999, zgd BGBl II Nr 309/2002 vorgesehen ist.

3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der vorliegende Entwurf nicht auf eine Umsetzung der neuen Zahlungsverzugsrichtlinie im unbedingt notwendigen Ausmaß beschränkt, sondern darüber hinaus ausgewogene und praktikable Regelungen über die Geldschuld und ihre Erfüllung - insbesondere im bargeldlosen Zahlungsverkehr - vorsieht. Abschließend ist nochmals die hervorragende Qualität dieses Ministerialentwurfs, sowohl was die Erläuternden Bemerkungen als auch was den vorgeschlagenen Gesetzestext betrifft, hervorzuheben.

Wien, am 16. April 2012

Dr. Ratz